

Amtlicher Teil = Parte ufficiale

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **18 (1958-1959)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Amtlicher Teil / Parte ufficiale

Schulärztlicher Dienst

Die Schulräte werden ersucht, dafür besorgt zu sein, daß in Fällen, in denen ein Schulkind in eine andere Schule übertritt, die im Schularztdienst verwendete persönliche Schülerkarte des Kindes (mit eventuellen Beilagen) dem neuen Schularzt übergeben wird. Die Schülerkarte soll den jeweiligen Schularzt über den Gesundheitszustand eines Schulkindes orientieren.

Servizio medico scolastico

Si raccomanda ai consigli scolastici di provvedere nei casi in cui uno scolaro passa ad un'altra scuola che venga consegnata al nuovo medico scolastico la scheda personale dell'allievo (con event. allegati) usata nel servizio medico scolastico. La scheda scolastica deve servire d'informazione al medico scolastico di servizio sullo stato di salute dello scolaro.

Chur, im Januar 1959

Das Erziehungsdepartement

Teuerungszulage für die Lehrkräfte

a) Primarlehrer

Gemäß Beschluß des Großen Rates vom 21. November 1958 beträgt die Teuerungszulage der Lehrkräfte für das Schuljahr 1958/59 drei Prozent. Diese Teuerungszulage wird nach Art. 6 des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer im Kanton Graubünden vom 8. September 1957 (Lehrerbesoldungsgesetz) auf Grundgehalt (Art. 2) und Dienstalterszulage (Art. 4) ausgerichtet, nicht aber auf Entschädigung für die zusätzlichen Schulwochen (Art. 3) und die Familienzulage (Art. 5). Kanton und Gemeinde übernehmen je die Hälfte der Zulage (Art. 7 und 8). Der Anspruch des Lehrers berechnet sich wie folgt:

	Fr.
(Beispiel bei mehr als zwölf Dienstjahren)	
Grundgehalt	5 600.—
Dienstalterszulage	1 800.—
	<hr/>
Zulageberechtigung	7 400.—
Anspruch des Lehrers drei Prozent von Fr. 7 400.—	222.—
Kantons- und Gemeindeanteil je	111.—

b) Sekundarlehrer

Es gilt nach Art. 12 grundsätzlich das oben Ausgeführte. Der Anspruch des Lehrers berechnet sich wie folgt:

	Fr.
(Beispiel bei mehr als zwölf Dienstjahren)	
Grundgehalt	8 200.—
Dienstalterszulage	1 800.—
	<hr/>
Zulageberechtigung	10 000.—
Anspruch des Lehrers drei Prozent von Fr. 10 000.—	300.—
Kantons- und Gemeindeanteil je	150.—

Der Kantonsanteil an der Teuerungszulage wird den Primar- und Sekundarlehrern im Monat Februar (in einer Zahlung für das ganze Schuljahr) ausbezahlt. Die Gemeinden werden gleichzeitig ersucht, den Gemeindeanteil ebenfalls auszurichten.

c) Arbeitslehrerinnen

Nach Art. 21 des Lehrerbesoldungsgesetzes erhält die Arbeitslehrerin dieselbe Teuerungszulage wie der Primarlehrer, d. h. diese beträgt ebenfalls drei Prozent von Grundgehalt und Dienstalterszulage (nicht aber von der Entschädigung für zusätzliche Stunden;

Art. 18). Sie berechnet sich wie folgt:

(Beispiel: zwölf Wochenstunden, mehr als sieben Dienstjahre)

	Fr.
Grundgehalt (Art. 17) $12 \times \text{Fr. } 150.—$	1 800.—
Dienstalterszulage: a) 9 Wochenstunden	200.—
(Art. 19) b) 3 zusätzliche Wochenstunden $3 \times 20.—$	60.—
	<hr/>
Zulageberechtigung	2 060.—
Teuerungszulage drei Prozent von Fr. 2 060.—	61.80
Kantons- und Gemeindeanteil je	30.90
(Art. 23)	

Der Kantonsanteil wird zusammen mit der Dienstalterszulage ausbezahlt.

Das Erziehungsdepartement

Die Freude des Lehrers ist der äußerst handliche, zuverlässige und billige **Vervielfältiger** für Hand- und Maschinenschrift (Umriss, Skizzen, Zeichnungen, Rechen-, Sprach- und andere Übungen, Einladungen, Programme usw.) der

USV-STEMPEL

Er stellt das Kleinod und unentbehrliche Hilfsmittel Tausender schweiz. Lehrer und Lehrerinnen dar. Einfach und rasch im Arbeitsgang, hervorragend in der Leistung. Modell Nr. 2, Postkarte (A6), Fr. 30.— Modell Nr. 6, Heft (A5), Fr. 38.— Modell Nr. 10, (A4), Fr. 48.— Verlangen Sie Prospekt oder Stempel zur Ansicht!

USV-Fabrikation und Versand **B. Schoch, Papeterie, Oberwangen/TG**
Telephon 073 / 6 76 45